

I.

Mit Postzustellungsurkunde

Fa. Saxonia Edelmetalle GmbH
Recycling und Verarbeitung
Erzstraße 5

09633 Halsbrücke

22.05.1997

1644

64-8823-7721-2.1

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Antrag auf wesentliche Änderung der thermischen Edelmetallgewinnung der Fa. Saxonia Edelmetalle GmbH, Recycling und Verarbeitung, auf deren Werksgelände, Hauptstraße 3 in 09633 Halsbrücke, Flurstücke [REDACTED] und [REDACTED] Flur und Gemarkung Halsbrücke

Bezug: Antrag der Fa. Saxonia Edelmetalle GmbH vom 27.11.1996

✓ **Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung**

A. Entscheidung

1. Die Fa. Saxonia Edelmetalle GmbH, Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Rühlicke, erhält auf ihren Antrag vom 27.11.1996 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer thermischen Edelmetallgewinnungsanlage auf ihrem Werksgelände, Hauptstraße 3 in 09633 Halsbrücke, Flurstücke [REDACTED] und [REDACTED], Flur und Gemarkung Halsbrücke.

2. Die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach Ziffer 1 bezieht sich auf den Einsatz von quecksilberhaltigen Materialien in der Betriebseinheit thermische Edelmetallgewinnung.

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Der Beginn des Einsatzes der quecksilberhaltigen Materialien ist dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz eine Woche vorher anzuzeigen.
5. Der Umfang der Änderung ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu ändern und zu betreiben.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
8. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] DM sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] DM erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen.

- | | |
|---|----------|
| 1. Antrag | 2 Seiten |
| 2. Verarbeitungsdiagramm mit der Relation Einsatzmenge/
Metallgehalt für die Verarbeitung von Sekundärrohstoffen | 1 Seite |
| 3. Nachreichung vom 10.01.1997 | 2 Seiten |

C. Nebenbestimmungen

1. Vor dem Einsatz des beantragten Materials ist im Abgasstrom der thermischen Edelmetallgewinnung ein kontinuierlich arbeitendes, eignungsgeprüftes Quecksilbermeßgerät zu installieren. Mit dem Meßgerät ist mit Beginn des Einsatzes der quecksilberhaltigen Materialien mindestens 2 Monate lang für alle Betriebszeiten in der thermischen Edelmetallgewinnung der Quecksilberausstrag im Abgas zu dokumentieren.
2. Dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz ist nach einem Meßzeitraum von einem Monat ein Zwischenbericht zu übergeben, der die gemessenen Emissionswerte mit den dazugehörigen Betriebszuständen (Einsatzmaterialien, Zusammensetzung und Menge) dokumentiert.

3. Nach 2 Monaten der kontinuierlichen Messung ist dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz eine Auswertung der Ergebnisse der Messungen hinsichtlich des Einflusses der Chargenzusammenstellung auf die Quecksilberemissionen zu übergeben.
4. Während der Zeit der zweimonatigen kontinuierlichen Messung und bis maximal ein Jahr danach ist im Reingas ein Emissionsgrenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, bei einem Rohgasmassenstrom von 1 g/h oder mehr von 0,2 mg/m³ einzuhalten.

Die zulässige Massenkonzentration (Emissionsgrenzwert) von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas wird mit der Maßgabe festgelegt, daß

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration;
 - b) 97 vom Hundert aller Halbstundenmittelwerte Sechsfünftel der festgelegten Massenkonzentration und
 - c) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.
5. Nach Ablauf des unter Ziffer 4 näher bestimmten Zeitraumes (max. 1 Jahr und 2 Monate) ist im Abgas der thermischen Edelmetallgewinnung die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg, von 0,05 mg/m³ nachzuweisen.
Der Nachweis kann anhand von Chargierprotokollen auf der Basis der vorherigen kontinuierlichen Messungen bzw. über Installation einer Quecksilberreinigungsstufe und der entsprechenden Herstellergarantie erfolgen.

Vorbehalt

Die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) behält sich vor, den Grenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg von 0,05 mg/m³ schon zu einem früheren Zeitpunkt zu fordern, wenn anhand des Meßberichtes gemäß Ziffer 3 ersichtlich ist, daß dieser Grenzwert durch eine entsprechende Chargierung bzw. ohne umfangreiche technische Veränderungen an der Anlage unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitskriterien erreichbar ist.

6. Wiederholungsmessungen entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 24.05.1994, Az.: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1, bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

D. Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Mit Scheiben vom 27.11.1996 beantragte die Fa. Saxonia Edelmetalle GmbH, Recycling und Verarbeitung, Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Betriebsweise in der Betriebseinheit thermische Edelmetallgewinnung (Treibehütte), Gemarkung und Flur Halsbrücke, Flurstücke ■■■■■ und ■■■■■, auf ihrem Werksgelände Hauptstraße 3 in 09633 Halsbrücke.
2. Die Antragstellerin betreibt auf den o.g. Flurstücken eine Anlage zur thermischen und chemischen Rückgewinnung von Edelmetallen aus Sekundärrohstoffen.
3. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Restquecksilbergehalte in den Vorlaufmaterialien für die thermische Edelmetallgewinnung von < 10 ppm auf < 1000 ppm.
4. Seitens der Antragstellerin wird angestrebt, den mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 24.11.1994, Az.: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1, vorgegebenen Emissionsgrenzwert für Quecksilber durch eine entsprechende Chargierweise einzuhalten.
5. Durch das Vorhaben wurde ausschließlich der Aufgabenbereich des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz berührt. Eine entsprechende Stellungnahme wurde abgefordert und liegt dem Regierungspräsidium Chemnitz vor.
6. Die Zustimmung zum Vorbehalt in Abschnitt C Nr. 5 wurde seitens der Antragstellerin mit Fax vom 22.05.1997 gegeben.
7. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Anlage der Fa. Saxonia Edelmetalle GmbH, Recycling und Verarbeitung, ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 4. BImSchV i.V.m. Ziffern 3.2 und 4.1 a/b Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da ihr Zweck in der Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Sekundärrohstoffen und der fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien und Metallen auf nassem Wege bzw. mit Hilfe elektrischer Energie besteht.

2. Der Einsatz von Vorlaufmaterialien mit einem höheren Restquecksilbergehalt stellt eine Änderung der Betriebsweise in der Betriebseinheit thermische Edelmetallgewinnung i.S.d. § 1 Abs. 1 4. BImSchV dar. Diese Änderung ist wesentlich i.S.d. § 16 BImSchG, da durch sie insbesondere Einfluß auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG genommen wird.
3. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnitts III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde.
4. Nach Prüfung aller Antragsunterlagen wird festgestellt, daß bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber erfüllt werden. Mit der wesentlichen Änderung wird der Emissionsgrenzwert für Quecksilber entsprechend der TA-Luft eingehalten bzw. nach Optimierung der Chargierung wesentlich unterschritten. Die Abluftführung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik.

Eine Verschlechterung der Schallsituation für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit ist mit der Änderung der Betriebsweise in der Anlage nicht zu erwarten.

Das Abfallaufkommen wird vom Vorhaben nicht beeinflusst. Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4a bis 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 27.11.1996 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Aus diesem Grunde wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

5. Bauplanungsrechtliche Belange und Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Baugenehmigungsbedürftige Veränderungen werden im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung nicht vorgenommen.
Eine Nutzungsänderung liegt nicht vor. Die vorgenommenen Änderungen verändern die Eigenart der näheren Umgebung nicht.
6. Belange des Naturschutzes werden vom Vorhaben nicht berührt.
7. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

8. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage im § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Sie basieren auf den Vorschriften der TA-Luft unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Emissionsminderung.

Durch den Einsatz von Vorlaufmaterialien mit Restquecksilbergehalten bis 1000 ppm in der Betriebseinheit thermische Edelmetallgewinnung ist ein höherer Quecksilberausstrag mit dem Abgas zu erwarten als bisher. Die Betreiberin beabsichtigt, über eine entsprechende Chargierung den Austrag von Quecksilber mit dem Abgas auf die bisher genehmigten $0,2 \text{ mg/m}^3$ zu begrenzen (Punkt 3.1.4 TA-Luft).

Für den Zeitraum der Optimierung des Chargierprozesses wurde zur Überwachung der Einhaltung des Grenzwertes eine kontinuierliche Messung für den Quecksilberausstrag angeordnet. Mit der Auswertung der Messungen im Zusammenhang mit dem Chargierprozeß und den jeweiligen Betriebszuständen ist es nach dem Abschluß der kontinuierlichen Messung möglich, den Quecksilberausstoß über den gezielten Einsatz der Vorlaufmaterialien zu kontrollieren. Mit der Übergabe der entsprechenden Protokolle und deren Auswertung wird es dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz ermöglicht, seine Überwachungsaufgaben zu vollziehen und damit die Einhaltung des festgesetzten Grenzwertes (Abschnitt C Nr. 5) sichergestellt.

Mit der Verschärfung des Grenzwertes für den Quecksilberausstrag mit dem Abgas wird den grundsätzlichen Anforderungen gemäß Punkt 3.1.2 TA-Luft Rechnung getragen. Danach müssen Anlagen mit Einrichtungen zur Begrenzung der Emissionen ausgerüstet und betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Das trifft in besonderem Maße auf Stoffe nach Punkt 3.1.4 Klasse I TA-Luft (Quecksilber und seine Verbindungen) zu. Darüber hinaus wird mit dieser Regelung der Umstand berücksichtigt, daß der Grenzwert gemäß Punkt 3.1.4 TA-Luft ein Summationsgrenzwert für die Klasse I-Gruppe (Cadmium, Quecksilber und Thallium) darstellt und damit nicht allein durch den Quecksilberanteil im Abgas ausgeschöpft werden kann.

Mit dem Grenzwert von $0,05 \text{ mg/m}^3$ Quecksilber im Abgas wurde ein Grenzwert in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Ziffer 3 b) 17. BImSchV gewählt, der bei einem Einsatz eines Gaswäschers einen in der Praxis erreichten und damit dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwert darstellt.

Über den Zeitraum der Optimierungsphase für den Einsatz quecksilberhaltiger Einsatzstoffe hinaus wurde der Betreiberin eine Frist von einem Jahr für die Installation eventuell notwendiger Abgasreinigungstechnik eingeräumt.

Der Betreiberin wird damit unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Schutzanspruches der Allgemeinheit und der Nachbarschaft die Möglichkeit zur Investitionsvorbereitung und -durchführung eingeräumt.

Gemäß § 12 Abs. 2a wurde einvernehmlich mit der Antragstellerin ein Vorbehalt formuliert, der es der Genehmigungsbehörde ermöglicht, unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Betreiberin und damit der Verhältnismäßigkeit das Minimierungsgebot entsprechend Pkt. 3.1.2 TA-Luft für staubförmige anorganische Stoffe des Pkt. 3.1.4 Klasse I TA-Luft vorzeitig durchzusetzen.

9. Es wurde bereits dargestellt, daß öffentliche Belange durch die Änderung der Betriebsweise der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes sind von der Änderung nicht betroffen. Somit war gemäß §§ 4, 6, 16 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach Abschnitt A zu erteilen.
10. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i.V.m. Nr. 36 Tarifstelle 1.4.1 und 1.1.1 der Anlage zu § 1 SächsKVZ (Mindestgebühr), da es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
nach Nr. 36 Tarifstelle 1.4.1 und 1.1.1
Anlage 1 zu § 1 SächsKVZ

██████████ DM

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG

██████████ DM

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823-7721-2.1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt und Raumordnung, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Alchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

██████████
Regierungsoberinspektor

II. Mehrfertigungen nachrichtlich an:

- Staatliches Umweltfachamt
Chemnitz

- 64/Bo über 64/Ro

- 64/Sz

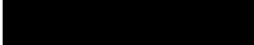
III. Entwurf z.d.A.

WV bei Posteingang bzw. nach einem Monat

Rechnung:

Empfänger:	I.
Grund der Forderung:	Auslagen und Gebühren
Mahnschlüssel:	11
Betrag:	

Text für Begründung:

immissionsschutzrechtliche Gebühr 
Auslagen: 
Summe: 